

---

# GEMEINDE HURLACH



Landkreis Landsberg am Lech

---

## 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### für den Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes

„Photovoltaikanlage Obere Kolonie“

mit integrierter Grünordnung

**A) PLANZEICHNUNG  
B) BEGRÜNDUNG  
MIT C) UMWELTBERICHT**

VORENTWURF

**Vorabzug vom 07.03.2025**

Fassung vom 18.03.2025

---

# OPLA

Büro für Ortsplanung  
und Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0

Fax: 0821 / 508 93 78 52

Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)

I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 24113

Bearbeitung: AG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A) PLANZEICHNUNG</b>	<b>3</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>6</b>
<b>B) BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
1. Einleitung zur Flächennutzungsplanänderung für SO2.....	7
2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	7
3. Beschreibung des Planbereiches .....	8
4. Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	9
5. Übergeordnete Planungen .....	10
6. Umweltbelange.....	13
7. Planungskonzept .....	13
<b>C) UMWELTBERICHT</b>	<b>15</b>

## A) PLANZEICHNUNG

### 1.1 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan vom Oktober 2006 mit 3. Änderung (Dezember 2007, Az. 610-4/kü), (M 1:5.000)

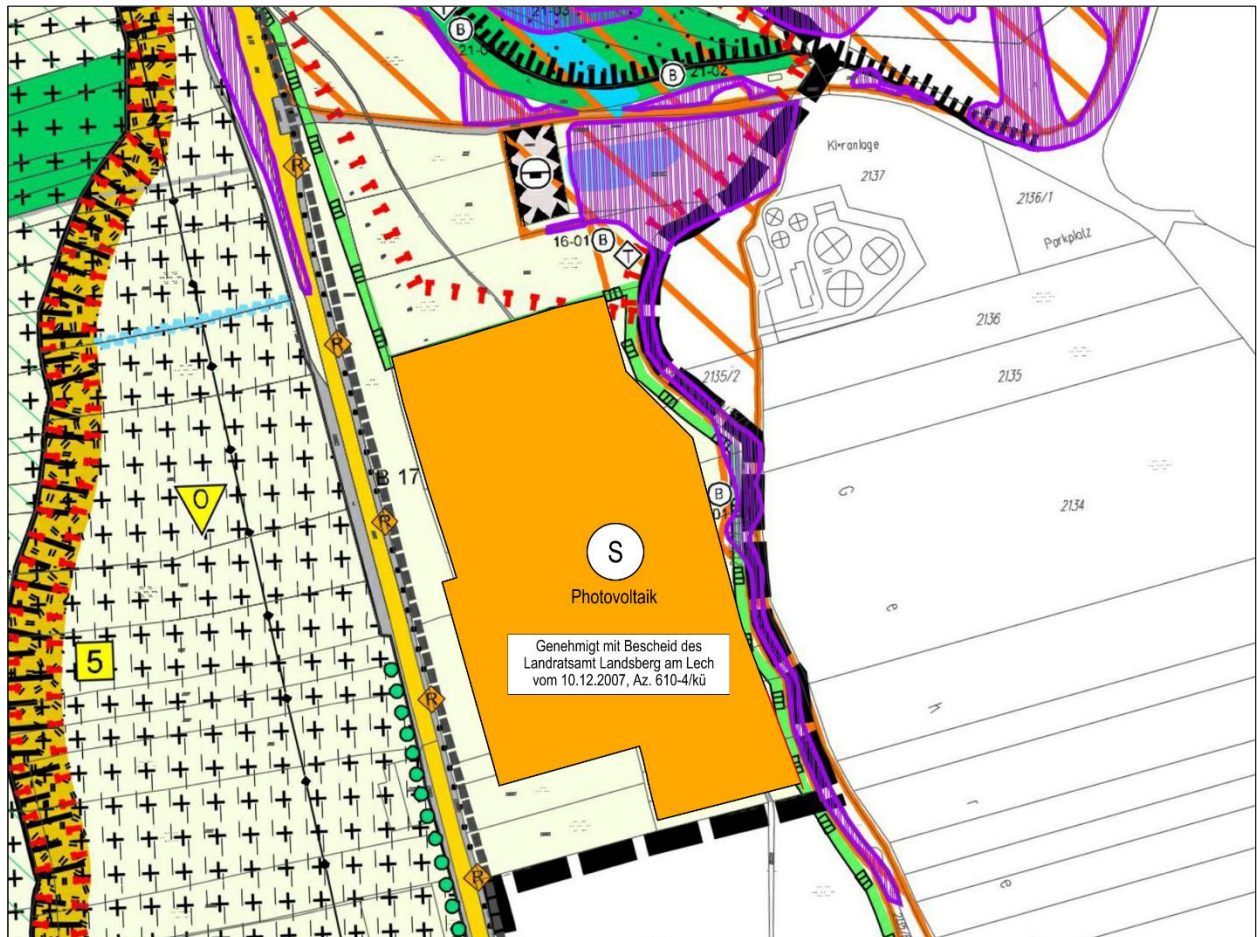


Abbildung 1: Aktuell rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach mit 3. Änderung i. d. F. vom 10.12.2007 (Az. 610-4/kü)

## 1.2 25. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Sondergebietes (M 1:5.000)

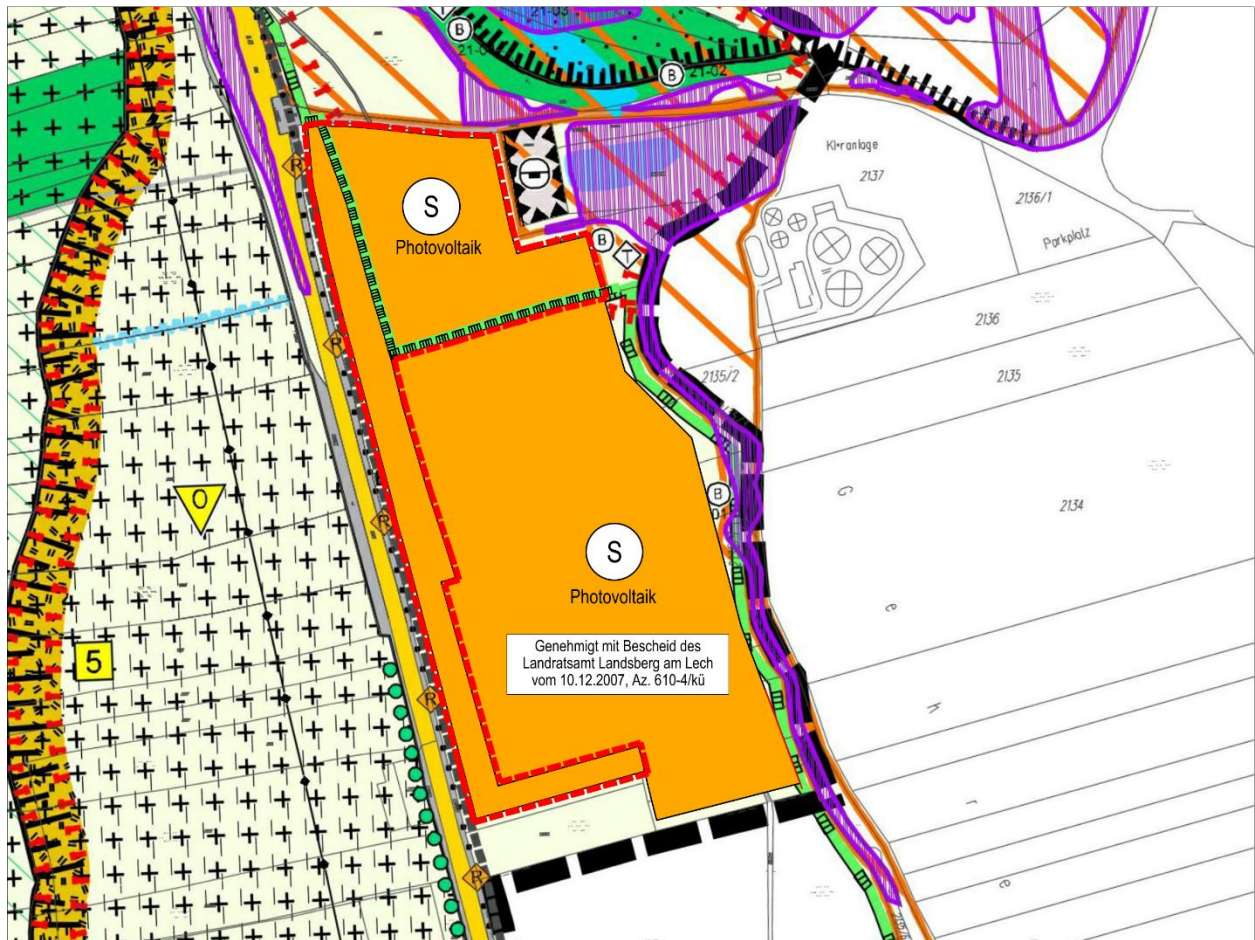


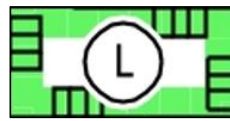
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung der 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hurlach (rote Umgrenzung)

### 1.3 Zeichenerklärung

*Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hurlach.*



Sondergebiet für den Gemeinbedarf (§11 BauNVO)



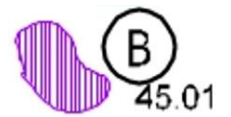
Landschaftsschutzgebiet (Art. 10 BayNatSchG)



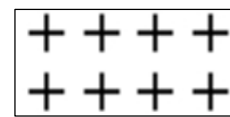
Hauptverkehrsstraßen



Schutzgebiet nach der Fauna – Flora – Habitat (FFH)-Richtlinie



Biotop mit Nummer (lt. amtlicher Biotopkartierung Bayern)



Vorbehaltsgebiet Kiesabbau gem. Regionalplan



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen



Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2024 die Aufstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... .. hat in der Zeit vom ... .. bis ... .. stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am ... ..
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... .. hat in der Zeit vom ... .. bis ... .. stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... .. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... .. bis ... .. beteiligt.
5. Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... .. wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... .. bis ... .. öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am ... ..
6. Die Gemeinde Hurlach hat mit Beschluss des Stadtrats vom ... .. die 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... .. festgestellt.

Gemeinde Hurlach, den

.....

Andreas Glatz, Erster Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt hat die 25. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom ... .. AZ ... .. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Landsberg am Lech

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Gemeinde Hurlach, den

.....

Andreas Glatz, Erster Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am ... .. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Hurlach, den

.....

Andreas Glatz, Erster Bürgermeister

(Siegel)



## **B) BEGRÜNDUNG**

### **1. EINLEITUNG ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG FÜR SO2**

---

Für das Sondergebiet SO1 wurde bereits eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, die weiterhin Bestand hat. Der nun geplante Erweiterungsbereich SO2 weist weitgehend identische Standortbedingungen auf, sodass keine neuen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Begründung und Umweltbericht orientieren sich somit weitestgehend an den vorhandenen Beschreibungen, Bewertungen und Ergebnissen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hurlach.

Die Planzeichnung für den Erweiterungsbereich wird angepasst, um die räumliche Erweiterung darzustellen.

### **2. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

---

Angesichts der zunehmenden internationalen und nationalen Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Bereitstellung klimaneutraler und unabhängiger Energiequellen ist es entscheidend, dass Kommunen rasch handeln. Rechtsvorschriften wie das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) betonen die herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien als öffentliches Interesse, das zugleich der öffentlichen Sicherheit dient.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde Hurlach das Ziel, die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO1) durch Repowering zu optimieren und das Plangebiet mit dem Erweiterungsbereich (SO2) auszubauen. Das Repowering umfasst den Ersatz alter Solarmodule durch effizientere, leistungsstärkere Module, wodurch die Energieerzeugung signifikant gesteigert wird. Darüber hinaus werden die Reihenabstände verringert und die Fläche somit effizienter genutzt. Gleichzeitig wird die Fläche durch die Erweiterung um SO2 ausgeweitet, um zusätzliche Kapazitäten zur nachhaltigen Stromerzeugung zu schaffen.

Für SO1 wurde bereits eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, die weiterhin Bestand hat. Da die Standortbedingungen von SO2 weitgehend mit denen von SO1 übereinstimmen und keine neuen erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, soll die bestehende planungsrechtliche Grundlage für SO1 auf SO2 übertragen werden. Dazu ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Mit dieser Erweiterung leistet die Gemeinde Hurlach einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung internationaler Klimaziele und folgt dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023), das eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht (§ 6.2.1 (Z)). Die geplante Maßnahme trägt zudem aktiv zur Umweltschonung bei und fördert die nachhaltige Stromerzeugung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB.

### 3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

#### 3.1 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

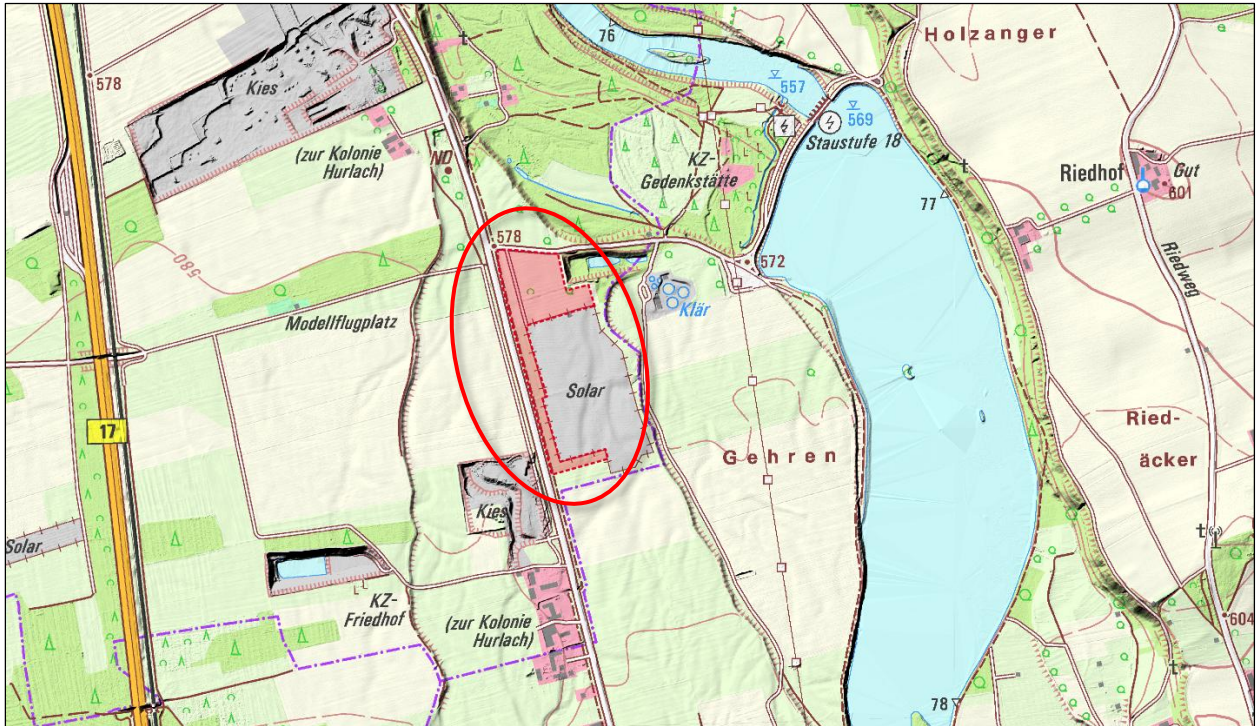


Abbildung 3: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Es grenzen folgende Nutzungen an:

Im Osten des Geltungsbereichs ist ein ca. 10 m breiter Bereich Bestandteil eines Förderprogramms für Ackerrandstreifen. Demnach werden die unmittelbar an die Magerrasen und Gehölzbiotope entlang der Hangkante angrenzenden Ackerflächen nur in extensiverer Form ackerbaulich genutzt (z.B. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel etc.).

Es grenzen folgende Nutzungen an:

- Im Osten: Gehölzgruppe im Nordosten (Böschungsbereiche mit markanten Eichen und einer Gehölzgruppe); Wiesenweg entlang Lechleitenhang im Südosten; Magerrasenbereiche entlang der gesamten östlichen Abgrenzung
- Im Süden: Im Südosten Gehölzgruppe mit markanter Eiche, ansonsten landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Westen: Kreisstraße (K LL 20) mit Radweg; entlang Radweg Baumreihe mit ca. 11 m hohen Bäumen
- Im Norden: Landwirtschaftlich genutzter asphaltierter Weg zur Lechstaufstufe 18, im Nordosten ehemaliger Kiesabbaubereich



## 4. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

### 4.1 Verfahren

Da es sich bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Regel verfahrensfrei, d. h. sie können ohne Baugenehmigung errichtet werden, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und wenn sie den Festsetzungen der jeweiligen Satzung entsprechen.

Als Voraussetzung für die Errichtung der Anlage im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

### 4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan innerhalb des Erweiterungsbereichs ist das Plangebiet primär als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Bereich wird bereits als Sondergebietsfläche für Photovoltaik ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

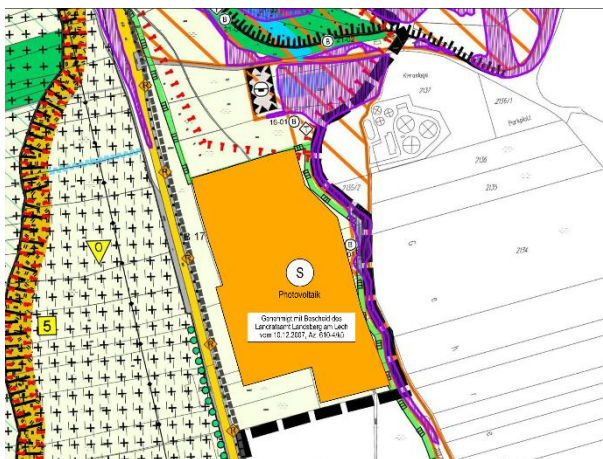


Abbildung 4: Wirksamer Flächennutzungsplan mit 3. Änderung, o.M.



Abbildung 5: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, o.M.

## 5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind für die Gemeinde Hurlach in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region AugsburgMünchen (RP 14) zu beachten.

### 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Die Gemeinde Hurlach liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Die nächst entfernten Mittelzentren in der Umgebung sind Landsberg am Lech (ca. 10 km), Buchloe (ca. 20 km) und Schwabmünchen (ca. 15km).

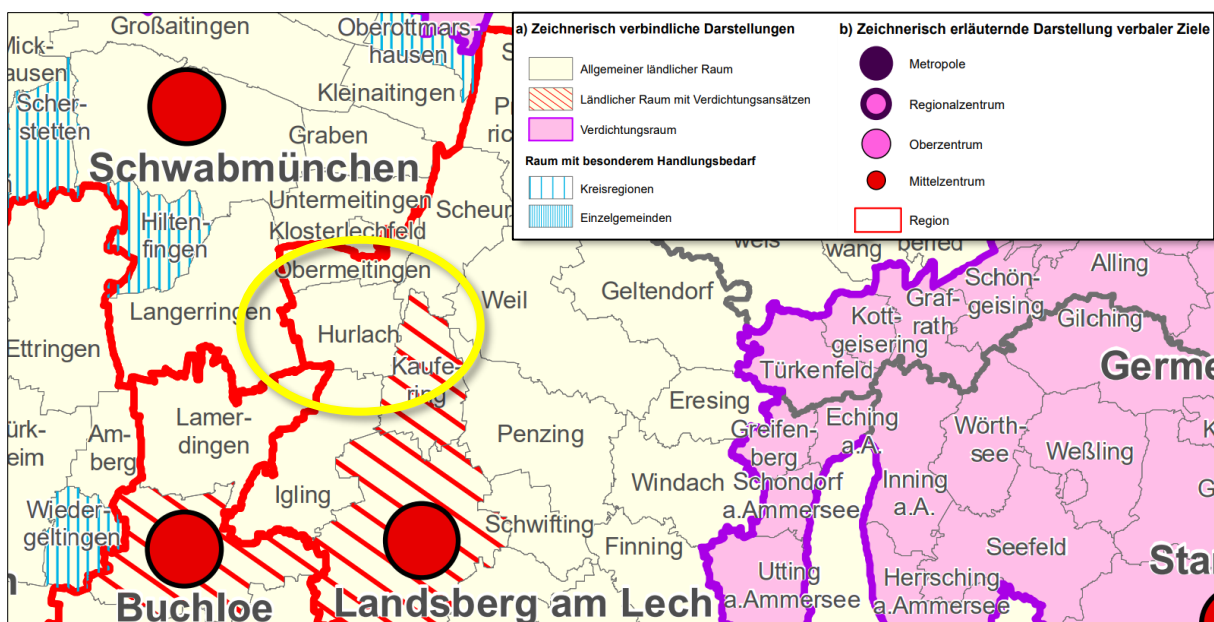


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem LEP, Strukturkarte

### Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Im LEP ist hinsichtlich des Erhalts von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen folgender Grundsatz festgehalten:

- **(G) 5.4.1:** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
  - ➔ Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz nicht widersprochen.

- ➔ Die Nutzung der FF-PV hat auch positive Auswirkungen auf den Boden, da Dünge- und Bearbeitungseinträge ausbleiben. Die Nutzung der FF-PV führt nicht zum Abtrag des Oberbodens, und das ursprüngliche Gelände bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung aller Belange wird der Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen politischen Dringlichkeit Vorrang eingeräumt.

### Ziele und Grundsätze zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie Gewinnung von Energie aus Erneuerbare Energien

- **1.3.1 (G):** *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, [...].*
- **6.1.1 (Z):** *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.*
- **6.2.1 (Z):** *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*
- **6.2.3 (G):** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*
  - ➔ Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch einen minimalen Versiegelungsgrad, um eine flächeneffizientere Energiegewinnung zu ermöglichen.
  - ➔ Durch das Repowering und die Erweiterung des bestehenden Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Die Erzeugung und Speicherung von Strom durch die installierte PV-Leistung trägt dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.
  - ➔ Eine sichere, erschwingliche, klima- und umweltfreundliche Energieversorgung ist entscheidend für die Schaffung und Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilregionen. Aus diesem Grund hat die Bayerische Staatsregierung unter anderem das Bayerische Energiekonzept "Energie innovativ" verabschiedet. Gemäß diesem Konzept sollte bis zum Jahr 2021 eine Umstellung der bayerischen Energieversorgung auf ein System erfolgen, das weitgehend auf erneuerbaren Energien basiert und mit möglichst geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden ist.
  - ➔ Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

### Ziele und Grundsätze in Bezug auf Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G):** *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*

- Da das Plangebiet im Erweiterungsbereich aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutende Erholungsfunktion aufweist und keine speziellen Ausstattungselemente wie Sitz- und Ruhegelegenheiten für Erholungszwecke enthält, liegt hier keine Beeinträchtigung dieser Funktion vor. Durch die Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar

## 5.2 Regionalplan der Region München (RP 14)

Raumstrukturell liegt die Gemeinde im Allgemeinen ländlichen Raum, das nächste Mittelzentrum ist Landsberg am Lech, das nächste Grundzentrum Kaufering.

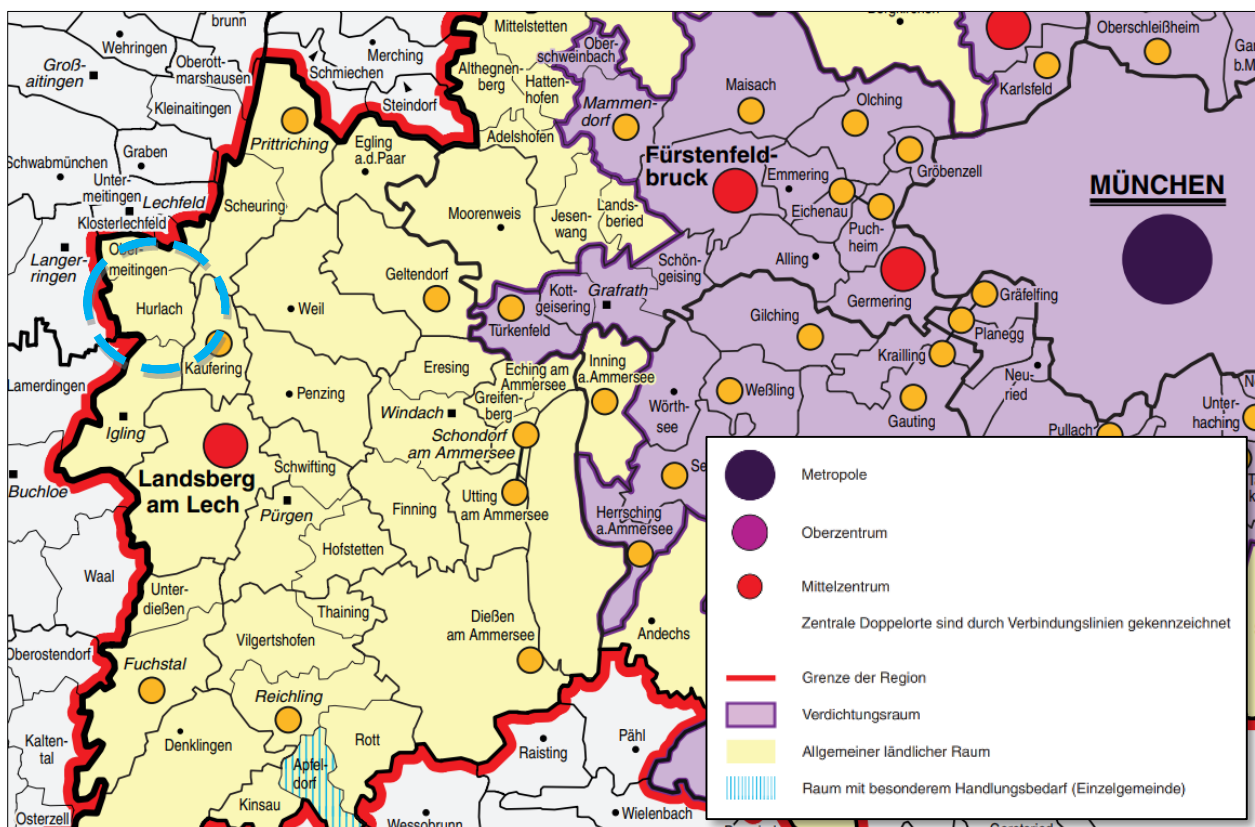


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 14), Karte 1, Raumstruktur

### Der Regionale Planungsverband trifft Aussagen zur Energieerzeugung

- Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein. **(B IV 7.1 (G))**
- Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden. **(B IV 7.2 (G))**
- Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen [...]. **(B IV 7.3 (G))**

- ➔ Die geplante Investition des Vorhabenträgers in die Erweiterung und das Repowering einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.
- ➔ Der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen trägt durch Bereitstellung CO<sub>2</sub>-neutraler Energie unmittelbar zu nachhaltiger Energiegewinnung und zum Klimaschutz bei.

## 6. UMWELTBELANGE

---

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

## 7. PLANUNGSKONZEPT

---

### 7.1 Planungsalternativen

Aufgrund mangelnder Grundstücksverfügbarkeiten und fehlender vorbelasteter Standorte stehen derzeit keine realistischen Planungsalternativen zur Verfügung. Durch die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht eine gewisse Vorbelastung des Gebiets.

Der Erweiterungsbereich umfasst einen kleinen nördlichen Abschnitt sowie einen schmalen Streifen im Westen. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an das bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet an und stellt somit eine optimale Erweiterungsfläche dar, da die zusätzlichen Auswirkungen hier verhältnismäßig gering sind. Die Planung gewährleistet eine bestmögliche Flächennutzung, um die Effizienz des Projekts zu maximieren, während die Umweltauswirkungen im Vergleich zu anderen möglichen Standorten auf ein Minimum reduziert werden. Die zu erwartenden Auswirkungen würden auch an alternativen Standorten in ähnlicher Form auftreten und sind am gewählten Standort durch die bereits bestehende Photovoltaikanlage vergleichsweise gering.

Alle an den Siedlungsrand angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, sodass im Außenbereich keine Möglichkeit besteht, das Vorhaben umzusetzen, ohne landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist dieser Standort aus städtebaulicher Sicht als geeignet einzustufen, da er einen angemessenen Abstand zu benachbarten, schutzwürdigen Siedlungsstrukturen aufweist.

### 7.2 Städtebauliches Konzept

In der Gemeinde Hurlach soll eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Repowering optimiert und um einen angrenzenden Erweiterungsbereich ergänzt werden. Der



durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und trägt zur nachhaltigen Energieversorgung bei.

Die Gemeinde befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Bereich mit einer mittleren bis guten solaren Einstrahlung (Jahresmittel der Globalstrahlung: 1180 - 1194 kWh/m<sup>2</sup>). Dies gewährleistet eine effiziente Nutzung der Fläche für die solare Stromerzeugung.

Das Konzept folgt dem Grundsatz einer ressourcenschonenden und effizienten Flächennutzung, indem bereits vorbelastete Flächen genutzt und neue erhebliche Eingriffe vermieden werden. Durch die Erweiterung wird die vorhandene Infrastruktur bestmöglich genutzt, ohne neue großflächige Inanspruchnahme unberührter Flächen. Die Planung entspricht den Zielen einer nachhaltigen Energieversorgung und unterstützt die Klimaschutzziele der Gemeinde.

## C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplans“ eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird daher lediglich die Zusammenfassung des Umweltberichts als Teil der Begründung eingefügt (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

### 1.1 Zusammenfassung Umweltbericht – Flächennutzungsplan „Photovoltaikanlage Obere Kolonie“ (Stand 26.09.2007)

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung (3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Photovoltaikanlage Obere Kolonie“) wurde bereits ein Umweltbericht durchgeführt in dem die Umweltauswirkungen bereits untersucht wurden. Die wichtigsten Ergebnisse dieses Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen und auf die Erweiterungsfläche übertragen:

*Nachfolgende Tabelle 1 fasst die projektbedingten Auswirkungen — differenziert für die einzelnen Schutzgüter — unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zusammen.*

Tabelle 1: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Projektes

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Klima / Luft	gering	gering
Mensch / Lärm	gering	gering
Boden	gering	gering
Grundwasser	gering	gering
Oberflächengewässer (inkl. Niederschlagswasser)	es treten keine negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer auf	
Fauna und Flora	gering	gering
Landschaftsbild	gering	mittel
Mensch / Erholung	gering bis mittel	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	es treten keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter auf	

## 1.2 Zusammenfassung der Auswirkungen der SO2

Abweichend von den in SO2 beschriebenen Auswirkungen ergeben sich zusätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, jedoch in nur **geringer** Erheblichkeit. Da die bisherige Nutzung stark von konventioneller Landwirtschaft geprägt ist, ist die Artenvielfalt in der betroffenen Fläche derzeit gering. Zudem kann durch gezielte Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen oder extensiver Grünlandpflege eine ökologische Aufwertung erfolgen, ohne die Schutzziele des LSG zu gefährden. Langfristig könnte die Fläche somit sogar zur Förderung der Biodiversität im Randbereich des Schutzgebiets beitragen.

Die Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG), jedoch am Rand des Gebiets und auf intensiv genutztem Ackerland. Dadurch wird der Schutzgebietscharakter nicht erheblich beeinträchtigt.